

handel und Musikpflege« erschienenen Sonderbericht des Herrn Fritz Schubert brachte nähere Angaben über die Kollektivausstellung, nur sei hier beigefügt, daß eine Rücksendung der jeweilig in einem Exemplar ausgestellten Verlagswerke (das seinerzeit mit eingefandte zweite Exemplar wurde bereits an die ausstellenden Firmen zurückgegeben) nach den allgemeinen Ausstellungsbedingungen nicht garantiert werden kann.

Im Musikalienhandel ist es öfters vorgekommen, daß sich Musiklehrer und Musikinstitute Verlangzetteln drucken lassen, sich ferner durch Ausdruck auf Briefbogen und Briefumschlägen mit der Bezeichnung »Musikalienhandlung« zum »Musikalienhändler« ernennen, daraufhin in Leipzig einen Kommissionär annehmen und dann als »Musikalienhandlung« Aufnahme im Buchhändler-Adreßbuch finden. Sie haben aber durchaus nicht die Absicht, den Musikalienhandel zu betreiben, sondern diese ganz einfache Manipulation, zu der unter Umständen noch die Lösung einer legitimen Gewerbebeantragung für bare 50 M kommt, ist nur erfolgt, um die für sich selbst und von den Schülern gebrauchten Musikalien billigst, also mit Buchhändlerabatt, zu erhalten. Bei der herrschenden Gewerbebefreiheit ist natürlich ein gerichtliches Verbot gegen derartige »Musikalienhandlungen« nicht zu erlangen, und es muß die Selbsthilfe Platz greifen. Die Aufnahme derartiger »Kollegen« als Mitglied in unsern Verein ist allerdings ausgeschlossen, doch sind wir weiter, in berechtigtem Interesse des soliden Musikalienhandels, wegen der künftigen Aufnahme derartiger Musikalienhändler in das Offizielle Buchhändler-Adreßbuch vorstellig geworden, und der Börsenverein hat uns auch in dankenswerter Weise seine Unterstützung zugesagt. In den Sommermonaten werden wir auf diese Angelegenheit zurückkommen, müssen aber schon heute unsere Mitglieder um Mitarbeit bei späterer Auskunfterteilung usw. bitten.

Eine weitere große Aufgabe harret noch des Vereins der deutschen Musikalienhändler, die Durchführung der Begründung einer von der Firma Breitkopf & Härtel angeregten »Reichs-Musikbibliothek«, eines Unternehmens, das sicherlich der Unterstützung der Regierungen nicht entbehren wird, wenn der Gedanke erst von unserm Volk als ein ernstes Kulturbedürfnis erfaßt worden ist. Der Vorstand des Vereins der deutschen Musikalienhändler, der sich bereits wiederholt mit der Frage beschäftigte, steht der Angelegenheit sympathisch gegenüber, er erhofft eine wohlwollende Beteiligung seiner Mitglieder und wird in geeigneter Zeit entsprechende Vorschläge unterbreiten.

Laut Beschluß der außerordentlichen Hauptversammlung vom 14. November 1903 wurde der Vorstand beauftragt, noch einmal zu versuchen, in der Tantieme-Anstalts-Frage eine Einigung mit der Genossenschaft deutscher Tonseher herbeizuführen, im Fall der Scheiterung dieses nochmaligen Versuchs jedoch über die Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht öffentlich aufzuklären.

Ogleich sich unsre Hauptversammlung am 3. Mai noch besonders mit der Frage der »Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht« (Tagesordnung: 5. Punkt) zu beschäftigen haben wird, eine Frage, die den neugewählten Vorstand während seiner erst noch kurzen Amtsdauer vom 28. November 1903 an bereits bis jetzt in 23 Vorstandssitzungen beschäftigte, sei an dieser Stelle ausdrücklich nochmals festgestellt, daß trotz unsres auftragsgemäß sofort unternommenen Versuchs, eine Verständigung zu erstreben, die Verhandlungen gescheitert sind, da der Vorstand der Genossenschaft deutscher Tonseher, unterzeichnet: Fr. Kösch, erklärte, von der Grundordnung auf keinen Fall abgehen zu können. Weiterhin stellen wir fest, daß wir auf unsre, gleichfalls laut Hauptversammlungsbeschluß, bei der »Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht« unterm 15. De-

zember 1903 erfolgte höfliche Anfrage, »ob sie bereit sei, auf Ansuchen Auskunft zu erteilen über diejenigen Werke, über welche die Anstalt zu verfügen habe, sowie über die auf diese Werke entfallenden Tantiemesätze« bis jetzt eine Antwort überhaupt nicht erhielten. In welcher Weise sich der Vorstand der ihm übertragenen Aufgabe der Aufklärung in der Frage des musikalisches Aufführungsrechts erledigte, zeigen nicht nur die zahlreichen Abhandlungen, Aufsätze, juristischen Gutachten und Registrierungen der diese aktuelle Frage behandelnden Äußerungen anderer, maßgebender Fachzeitungen in unsrer Vereins-Zeitschrift »Musikhandel und Musikpflege«, die in durchaus objektiver Weise auch die andre Anschauung zu Worte kommen ließ, sondern auch zahlreiche aufklärende und berichtigende Artikel in politischen Zeitungen, vor allem aber die vor wenig Tagen im Verlage des Vereins erschienene hochwichtige und bedeutsame Broschüre. Diese 3 Bogen umfassende Broschüre: »Die Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht. Zur Aufklärung und Richtigstellung herausgegeben vom Verein der deutschen Musikalienhändler«, ist eine Entgegnung auf die von der Genossenschaft deutscher Tonseher (Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht) in Berlin verbreitete Denkschrift, die zahlreiche Unrichtigkeiten und Unklarheiten enthält und sollte als ein Bademeikum in der Hand eines jeden Musikalienhändlers sein, da es über alle das Aufführungsrecht berührende Fragen kurze, treffende Auskunft erteilt; auch das Musikalienfortiment, das bisher bereits eine rege und berechnete Anteilnahme an der Tantiemenbewegung bewiesen hat, sei, unter Bezugnahme auf den in Nr. 27 von »Musikhandel und Musikpflege« vom 2. April 1904 erschienenen vortrefflichen Aufsatz »Sortimenter und Tantiemenfrage« von Herrn Ernst Challier in Gießen, nochmals ganz besonders auf unsre Broschüre hingewiesen. Nicht aber nur zum eignen Gebrauch, nein, zum Verteilen an Geschäftsfreunde, Komponisten und sonstige Interessenten ist diese »Aufklärung«, deren Partiepreis deshalb ein sehr geringer ist, bestimmt. Auch auf die »Allgemeine Aufstellung steuerfreier Werke«, die gleichfalls von unsrer Geschäftsstelle zu beziehen und zur allgemeinen Verbreitung und Aufklärung geeignet und herausgegeben ist, sei hier besonders aufmerksam gemacht.

Kleine Mitteilungen.

Gesetzentwurf betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. — Der in der vorhergehenden Nummer des Börsenblatts erwähnte neue Gesetzentwurf liegt bereits der heutigen Nummer dieses Blattes als Beilage bei. Wir verweisen auch an dieser Stelle noch ausdrücklich auf die ihm vorangehende Bekanntmachung des Vorstandes des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Fünfundsiebzigjähriges Geschäftsjubiläum. — Am 1. Mai feiert die Firma Fournier & Haberler in Znaim (Südmähren) ihr fünfundsiebzigjähriges Bestehen. Wenn man die Schwierigkeiten in Betracht zieht, mit denen jetzt noch, bei viel gehobenerem Literaturbedarf, die Sortimenter in kleinen Provinzialstädten zu kämpfen haben, der wird dem Begründer der Firma Emanuel Haberler einen gewissen zurechtlichen Wagemut nicht absprechen, als er im ersten Drittel des vorigen Jahrhunderts, am 1. Mai 1829, in dem kleinen Städtchen Znaim an der deutschen und tschechischen Sprachgrenze eine deutsche Buchhandlung begründete. Von polizeilichen Umständenlichkeiten und spießbürgerlichen Einwendungen ließ er sich nicht beirren. Mit Leib und Seele Buchhändler, war er der Überzeugung, daß bei reger Betriebsamkeit dem Bücher- und Musikalien-Absatz auch in diesem Teile der österreichischen Monarchie, in dem der Buchhandel bis dahin nur von wenigen und sehr dürftig betrieben worden war, ein lohnendes Gebiet mit der Zeit zu eröffnen wäre. Seine Hoffnung hat ihn dank seiner buchhändlerischen Befähigung nicht getrogen. In den Handlungen C. Gerold und Fr. Volke in Wien, bei H. V. Brönnner und der Brönnner'schen Buchhandlung in Frankfurt a. M. hatte er sich vorher in fünfzehnjähriger buch-